

III. Die Handschriften und die neue Ausgabe.

A. Die Handschriften.

Weitaus die meisten der Hss. hat Merkel in seiner Ausgabe schon benutzt. Zu dem von ihm verwendeten Apparat sind an neugefundenen Hss. nur drei wenig bedeutende hinzugekommen, die alle den Text der Lex Baiuvariorum nur unvollständig enthalten.

Ganz fragmentarisch ist die Münchener Hs. (Cod. Monacensis reg. Lat. 29086), drei Stücke einer Hs. des 9. Jh., die von dem Einbände des Cod. Monac. reg. Lat. 14944 aus St. Emmeram abgelöst worden sind¹. Das eine Blatt enthält Fragmente aus dem Prolog², das zweite enthält den letzten Teil von Kapitel I. 1, das Kapitel I. 2 und 3 sowie den Anfang des Kapitels I. 4, und ein drittes Blatt Stücke eines Textes, der nicht der L. Baiuv. angehört.

Soweit aus dem kurzen Fragmente sich erkennen lässt, muss die Hs. jener Gruppe zugehört haben, die noch Vulgärlateinformen enthielt. Aber es ist selbstverständlich, dass aus den wenigen Zeilen für die Textgestaltung nichts nennenswertes abgeleitet werden konnte.

Neu benutzt wurde auch der Cod. Paris. nouv. acq. 204 aus dem 10. oder 11. Jh., der f. 40v—58 den Prolog, den Index und den ersten Teil der Lex Baiuv. (bis zum Kapitel XII. 8) enthält. Diese Hs., die K. Lehmann im N. A. XII, 579 ff. beschrieben hat, wurde in der Ausgabe als P 5 (= Parisiensis 5) bezeichnet; sie bringt einen Text, der, wie s. Z. schon Lehmann hervorgehoben hat, den Hss. nahe steht, die Merkel in der Gruppe E zusammengestellt hat³.

1) Vgl. Wattenbach, N. A. II, 435. 2) 1. Seite 'consuetudo — proficiat'; 2. Seite 'Deotericus — reservavit et'. 3) Es ist dieselbe Hs., die in der Ausgabe der Lex Alamannorum M. G. Leges s. I, t. V, pars I, p. 16 als Codex B 37 aufgezählt ist.